

Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz

über die Satzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Sprottaer Bucht“ im Ortsteil Sprotta

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 mit Beschluss-Nr. 49/2016 den Bebauungsplan „Wohngebiet Sprottaer Bucht“ im Ortsteil Sprotta in der Fassung vom 25.02.2016 als Satzung beschlossen und die Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sowie den Umweltbericht gebilligt. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Sprotta der Gemeinde Doberschütz. Die von der Planung betroffenen Flurstücke 56 (teilweise), 57 (teilweise) und 59 (teilweise), befinden sich auf Gemarkung Sprotta, Flur 2 der Gemeinde Doberschütz, die von der Planung betroffenen Flurstücke 185 (teilweise), 203/1, 203/2, 204/1, 204/3 (teilweise), 209/1 (teilweise) befinden sich auf Gemarkung Sprotta, Flur 4 der Gemeinde Doberschütz.

Jedermann kann den Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht im Bauamt der Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Doberschütz, den 21.03.2017

Märtz

Märtz
Bürgermeister

